

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel  
Studiengang: Wirtschaftsingenieur:in Eisenbahnwesen dual-praxisintegriert, B.Eng.  
Hochschule: Fachhochschule Erfurt  
Standort: Erfurt  
Datum: 26.06.2025  
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

**Auflage 1:** Die Rahmenbedingungen, zu denen die Module Praxistransfer I und II durchgeführt werden, müssen transparent und verbindlich festgelegt werden. Es muss deutlich werden, wie die Hochschule, bspw. im Austausch mit den betrieblichen Betreuern, die Umsetzung der in den Modulen angestrebten, auf einen Theorie-Praxis-Transfer ausgerichteten Lernergebnissen auf dem angestrebten Abschlussniveau sicherstellt. Weiterhin müssen (mindestens allgemeine) Kriterien für die von der Hochschule als Leistungsnachweis anerkannte, durch den Betrieb zertifizierte erfolgreiche Teilnahme festgelegt werden. (§§ 7 Abs. 2 Ziffer 5, 12 Abs. 1, 6 ThürStAkkrVO)

Auflage 2: In den Rubriken „Qualifikationsziele“ und „Inhalt“ des Modulhandbuchs muss jeweils festgehalten werden, dass das Modul „Projekt im Eisenbahnwesen“ sowie die Bachelorarbeit in Kooperation mit dem Praxispartner zu erstellen ist. Für das Modul „Berufspraktikum Eisenbahnwesen“ muss hinsichtlich der Rubriken „Qualifikationsziele“ und „Inhalt“ der Bezug zur dualen Konzeption des Moduls und zur Durchführung an der Praxisstätte hergestellt werden. (§ 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO)

**Auflage 3:** Im Rahmen des Kooperationsvertrags zwischen der Fachhochschule Erfurt und der Staatlichen Fachschule für Bauwirtschaft und Verkehr Gotha muss sichergestellt werden, dass Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung

von Prüfungsdaten sowie über die Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals von der gradverleihenden Hochschule getroffen werden. Der überarbeitete Kooperationsvertrag ist in einer von beiden Vertragspartnern unterschriebenen Fassung vorzulegen. (§§ 9, 19 ThürStAkkrVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind in weiten Teilen gleichfalls plausibel.

#### I. Auflagen

##### **Auflage 1 Module Praxistransfer I und II (§§ 7 Abs. 2 Ziffer 5, 12 Abs. 1, 6 ThürStAkkrVO)**

Laut § 4 Abs. 2 der studiengangsspezifischen Bestimmungen sind die Lernorte Hochschule und Betrieb „stark miteinander verwoben“, unter anderem in zwei Praxistransfermodulen würden im Rahmen des Studiums ECTS-Leistungspunkte im Unternehmen erworben.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats erwecken die Beschreibungen dieser jeweils mit sechs Leistungspunkten bemessenen Module den Eindruck, dass die Praxispartner in Eigenregie und völlig unabhängig von der Hochschule eine Lehrveranstaltung konzipieren, die sich inhaltlich grob an den bis dahin absolvierten Theoriemodulen orientieren soll.

Die Lehrinhalte werden jeweils wie folgt beschrieben:

„Die konkreten Inhalte der Lehrveranstaltung sind von der jeweiligen Durchführung abhängig und können durch den Praxispartner unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen gewählt werden. Die abstrakten Inhalte der Lehrveranstaltung bemessen sich an den für die Studierenden jeweils relevanten Pflicht- (A-Module) und empfohlenen Wahlpflichtmodule (B-Module) des dritten Semesters. Die Bildung von Gruppen der Studierenden ist erwünscht, um den interdisziplinären Wissenstransfer zu fördern; in diesem Fall ist durch den Praxispartner sicherzustellen, dass die vermittelten Inhalte für alle Studierenden studienrelevant sind, also nur Inhalte aus Modulen vermittelt werden, die alle Studierenden der jeweiligen Gruppe tatsächlich belegt haben.“

In der Spalte „Dozent:in“ sind dementsprechend nur die Betreuer aus den Praxisunternehmen hinterlegt. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Modulen wird durch „ein Zertifikat des Betriebs“ nachgewiesen, das von der Hochschule als Leistungsnachweis anerkannt wird. Zu welchen Bedingungen dieses Zertifikat ausgestellt wird und ob die Hochschule Einfluss auf diese Bedingungen hat, ist nicht ersichtlich.

Auf Basis der vorliegenden Unterlagen kann nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht nachvollzogen werden, wie genau in diesen beiden Modulen die laut Modulbeschreibung angestrebte „interdisziplinäre Anwendung des theoretisch erworbenen Wissens in der Praxis“ und die Befähigung, „theoretisches Wissen im Betrieb“ anzuwenden, auf akademischer Grundlage vermittelt und überprüft wird und wie die Hochschule dabei ihrer akademischen Letztverantwortung für die Qualität und die

---

Umsetzung des ganzen Studiengangskonzepts gerecht wird.

Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Akkreditierungsbericht, dass die Ausstellung des Zertifikats, das „den praxisbezogenen Studienabschnitt vor dem Berufspraktikum dokumentiert“, seitens der Gutachter/-innen „unkritisch“ bewertet wird, da im Rahmen der Vorortbegehung deutlich geworden sei, „[...] dass sich Lehrende, Studierende und Praxispartner regelmäßig hinsichtlich der Durchführung der Praxistransfermodule austauschen.“ Die Gutachtergruppe räumt im weiteren Verlauf des Akkreditierungsberichts ein, dass dieser Ansatz „nicht dokumentiert“ sei, zudem seien „keine Kriterien für die Ausstellung des Zertifikats und für seine Anerkennung durch die Hochschule festgelegt“. Die Gutachter sprechen dazu eine Empfehlung aus.

Der Akkreditierungsrat bewertet es positiv, dass sich die Hochschule in der gelebten Praxis nicht, wie es die Modulbeschreibungen vermuten lassen, vollständig aus der gestaltenden Begleitung dieser innercurricularen Praxisanteile zurückzieht, sondern die Umsetzung der Qualifikationsziele dieser Module im Austausch mit den Unternehmen sicherstellt und damit ihrer Qualitätsverantwortung gerecht wird. Dies passiert dem Eindruck nach bisher jedoch informell und ist nicht transparent und verbindlich in den Studiengangsunterlagen verankert, was nach Auffassung des Akkreditierungsrats kritisch zu bewerten ist. Dem Studiengang kann damit derzeit nicht evidenzbasiert attestiert werden, dass das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ThürStAkkrVO); auch eine angemessene Darstellung der besonderen Charakteristika des dualen Profils (§ 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO) ist in diesem Punkt nicht verbindlich gewährleistet. Auch die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (§ 7 Abs. 2 Ziffer 5 ThürStAkkrVO) sind für diese beiden Module derzeit nicht hinreichend transparent beschrieben.

Eine kriterienkonforme Umsetzung der beiden Praxistransfermodule erfordert selbstverständlich keine hochschulseitige Detailsteuerung der betrieblichen Abläufe und Themenstellungen. Eine hochschulseitige Begleitung dieser innercurricularen Praxisanteile in Form einer Austauschs mit den Unternehmen – die offensichtlich in der Praxis bereits passiert – wäre ein angemessener Ansatz. Diese Rahmenbedingungen müssen aber verbindlich und für alle Beteiligten transparent festgelegt werden. Es muss also für alle relevanten Interessensträger deutlich werden, wie die Hochschule (beispielsweise im Austausch mit den betrieblichen Betreuern), die Umsetzung der in den Modulen angestrebten, auf einen Theorie-Praxis-Transfer ausgerichteten Lernergebnissen auf dem angestrebten Abschlussniveau sicherstellt. Weiterhin müssen (mindestens allgemeine) Kriterien für die von der Hochschule als Leistungsnachweis anerkannte durch den Betrieb zertifizierte erfolgreiche Teilnahme festgelegt werden. Ob zu diesem Zweck die Modulbeschreibung konkretisiert wird oder die Modalitäten in einem anderen Dokument festgelegt werden, bleibt der Hochschule überlassen.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

#### **Auflage 2 Modulbeschreibungen "Berufspraktikum", "Bachelorarbeit" und "Projekt im Eisenbahnwesen"**

Die Gutachter/-innen schlagen in der Bewertung zu § 12 Abs. 6 ThürStAkkrVO folgende Auflage vor:

„In den Rubriken ‘Qualifikationsziele’ und ‘Inhalt’ des Modulhandbuchs muss jeweils festgehalten werden, dass die Bachelorarbeit in Kooperation mit dem Praxispartner zu erstellen und das Modul ‘Projekt im Eisenbahnwesen’ mit dem Praxispartner durchzuführen ist.“

Aus dem Begründungstext geht hervor, dass die Hochschule der Meinung ist, dass dies bereits durch die studienorganisatorischen Unterlagen umgesetzt sei. In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 05.03.2025 widerspricht die Hochschule mit demselben Argument erneut dieser Auflage. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in den studiengangsspezifischen Bestimmungen zwar ein Berufsbezug der Bachelorarbeit hinterlegt ist; auch ist dort vermerkt, dass das „Projekt im Eisenbahnwesen“ bei der Praxisstelle durchgeführt wird. Die Modulbeschreibung der Bachelorarbeit ist für alle grundständigen und dualen Bachelorstudiengänge des Bündels identisch. Ebendort heißt es in Bezug auf die dualen Studiengänge unzutreffend, die Bachelorarbeit solle „nach Möglichkeit einen praktischen Bezug“ haben. In der für den grundständigen und die dualen Studiengänge ebenfalls identischen Beschreibung des Moduls „Projekt im Eisenbahnwesen“ ist von einem Praxis-/Unternehmensbezug nicht die Rede. Die Kritik des Gutachtergremiums ist dementsprechend gerechtfertigt. Die Auflage wird durch den Akkreditierungsrat in redaktionell angepasster Form erteilt. Da das "Berufspraktikum Eisenbahnwesen" mit der Bachelorarbeit zusammenhängt und weil diese Beschreibung ebenfalls nicht zwischen grundständigem und den dualen Studiengängen differenziert, weitet der Akkreditierungsrat diese Auflage analog zum Auflagenvorschlag der Gutachter zum Bachelorstudiengangs "Wirtschaftsingenieur:in Nachhaltige Mobilität und Logistik dual" auf dieses Modul aus.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

#### Auflage 3 Kooperation mit der Fachschule Gotha (§§ 9, 19 ThürStAkkrVO)

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang wird in Kooperation mit der Staatlichen Fachschule für Bauwirtschaft und Verkehr Gotha durchgeführt, die regelhaft für die Durchführung bestimmter Module verantwortlich zeichnet. Die Gutachtergruppe sieht darin eine Kooperation mit einem nichthochschulischen Bildungsanbieter nach §§ 9, 19 ThürStAkkrVO. Da die Lehrleistung der Fachschule Gotha nicht Teil eines in den jeweiligen Studiengang integrierten formalen Ausbildungsabschlusses ist, ist diese Einschätzung nach Auffassung des Akkreditierungsrats plausibel und auch die Hochschule widerspricht dem nicht.

In der Bewertung zu § 19 ThürStAkkrVO stellt das Gutachtergremium fest, dass der vorgelegte Kooperationsvertrag deshalb nicht den akkreditierungsrechtlichen Vorgaben entspricht, weil ebendort die Entscheidungen, die nach § 19 ThürStAkkrVO nicht auf den nichthochschulischen Partner delegiert werden dürfen, nicht geregelt werden. Die Gutachter schlagen deshalb die folgende Auflage vor:

"Die Kooperationsvereinbarung muss die Aspekte Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung und Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals enthalten."

Die Gutachter/-innen schlagen in der Bewertung zu § 9 ThürStAkkrVO zur Kooperation zwischen der

Fachhochschule Erfurt und der Fachschule Gotha zudem folgende Auflage vor:

"Die überarbeitete Kooperationsvereinbarung mit der Fachschule Gotha muss in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachgereicht werden."

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 05.03.2025 widerspricht die Hochschule der Auflage. Sie führt aus, dass es sich bei dem Kooperationspartner um eine Fachschule in der Trägerschaft des Freistaats Thüringen handele, an der seit 2006 unter Gesamtverantwortung der Fachhochschule Gotha Räumlichkeiten, technische Anlagen und Lehrleistungen genutzt werde. Die Hochschule betont, dass die Fachschule dabei „keine Aufgaben/ keine Verantwortung hinsichtlich Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten“ übernehme. „Die Auswahl des Lehrpersonals“ obliege, so die Stellungnahme weiter, der Fachschule Gotha beziehungsweise dem Land Thüringen, allerdings würden alle „Lehrkräfte der Fachschule Gotha, die Lehrleistungen für uns erbringen, nach unseren Qualitätskriterien evaluiert [...]“. Die Hochschule reicht zusammen mit der Stellungnahme zudem Evidenzen ein, die belegen, dass de facto alle Module, die an der Fachschule gelehrt werden, Teil des „Evaluierungsplans“ seien, was im Rahmen der Vorortbegehung in Frage gestellt worden war.

Der Akkreditierungsrat entnimmt den Ausführungen der Hochschule, dass die gelebte Praxis der Zusammenarbeit zwischen ihr und der Fachschule Gotha offensichtlich seit jeher *überwiegend* den Vorgaben gemäß § 19 ThürStAkkrVO entspricht, auch wenn dies bisher nicht im Kooperationsvertrag verankert ist. Der Akkreditierungsrat macht aber zugleich darauf aufmerksam, dass sich mit Inkrafttreten der ThürStAkkrVO die akkreditierungsrechtlichen Anforderungen an Kooperationen zwischen Hochschulen und nichthochschulischen Bildungsträgern geändert haben. Die Begründung zu § 19 ThürStAkkrVO verweist dabei auf den Wissenschaftsrat, der in seiner "Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodelle" Konstruktionen wie die vorliegende kritisch bewertet hat: Ein nichthochschulischer Partner, der "keinen eigenen Forschungsauftrag erfüllt, keine Einbettung in ein weiteres wissenschaftliches Umfeld aufweist und keine für eine Hochschule vorauszusetzenden personellen wie sachlichen Ressourcen vorhält" (S. 64), birgt die Gefahr, akademische Standards nicht einzuhalten. Mit dem § 19 soll dieser Gefahr begegnet werden. Kooperationsbeziehungen und -verträge, die vor dem Inkrafttreten des § 19 geschlossen worden sind müssen an die neue Situation angepasst werden. Zentral ist, und das muss zwingend bei der Vertragsgestaltung berücksichtigt werden, dass die gradverleihende Hochschule Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren darf. Da der vorliegende Kooperationsvertrag, wie bereits die Gutachtergruppe festgestellt hat, keinen der genannten Punkte berücksichtigt, wird die vorgeschlagene Auflage durch den Akkreditierungsrat redaktionell präzisiert und erteilt. Diese Präzisierung umfasst unter anderem, dass der überarbeitete Kooperationsvertrag in einer durch beide Vertragspartner unterschriebenen Fassung vorgelegt werden muss. Die dazu von der Gutachtergruppe vorgesehene separate Auflage ist damit nicht mehr erforderlich.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

## II. Streichung von Auflagen aus dem Akkreditierungsbericht

### Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Qualifikationsziele (§ 11 ThürStAkkrVO)

Die Gutachter schlagen in der Bewertung zu § 11 ThürStAkkrVO folgende Auflage vor:

"Die Ziele des Studiengangs müssen spezifischer hinsichtlich des besonderen Profils des Studiengangs und des Kompetenzprofils der Absolvent:innen definiert werden."

Die Auflage wird ebendort ausführlich begründet; auch die Gegenargumente der Hochschule werden in diesem Abschnitt dargelegt. In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 05.03.2025 widerspricht die Hochschule der Auflage unter Verweis auf ihre bereits vorgetragenen Argumente erneut.

Der Akkreditierungsrat hat die Argumente sowohl der Gutachtergruppe als auch der Hochschule abgewogen. Seiner Auffassung nach sind beide Sichtweisen berechtigt:

- Das Argument der Hochschule, dass Absolvent/-innen des dualen Studiengangs dieselben fachlichen Qualifikationen wie Absolvent/-innen des nicht-dualen grundständigen Pendants erwerben sollen, ist im Grundsatz plausibel.
- Das Argument der Gutachtergruppe, dass diese fachlichen Qualifikationen im Unterschied zum jeweiligen grundständigen Studiengang nicht nur am hochschulischen, sondern auch an einem betrieblichen Lernort erworben werden und der damit einhergehende erhöhte Praxisbezug ipso facto auch zu einem nuancierten Qualifikationsprofil der Absolventen des dualen Studiengangs führt, ist ebenfalls berechtigt.

Nach Auffassung des Akkreditierungsrats sind die Unterschiede der Qualifikationsprofile zwischen dem dualen und grundständigen Studiengang allerdings geringfügig, zumal sich auch der grundständige Studiengang mit einem Praxissemester und einer im betrieblichen Umfeld angefertigten Bachelorarbeit durch einen hohen Praxisbezug auszeichnet. Diese Nuancen bereits auf der Metaebene der im Studiengang insgesamt angestrebten Qualifikationsziele abzubilden oder auf dieser Ebene den Fokus auf die im engeren Sinne fachlichen Qualifikationen zu richten, ist auf Basis der Vorgaben gemäß § 11 ThürStAkkrVO nach Auffassung des Akkreditierungsrats gleichermaßen vertretbar. Die vorgeschlagene Auflage wird deshalb nicht erteilt.

### Zur avisierten Auflage in Bezug auf das Kriterium Curriculum (§ 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO)

Das Gutachtergremium hat in der Bewertung zu § 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO folgende Auflage vorgeschlagen:

"Die Bachelorarbeit muss in das letzte Semester verlegt werden".

Die Gutachter begründen diese Auflage zunächst damit, dass „[f]ür das Erreichen einer

wissenschaftlichen Qualifizierung auf dem Niveau DQR 6 [...] für die Bachelorarbeit im letzten Fachsemester das erlangte Wissen des gesamten Studiums einschließlich der in der gewählten Vertiefungsrichtung des aktuell sechsten Semesters absolvierten Pflicht- und Wahlpflichtmodule gebündelt zur Verfügung stehen" muss. Es sei aus Sicht des Gremiums deshalb erforderlich, „die Bachelorarbeit als das Studium abschließende Prüfungsleistung in das letzte Semester“ zu verlegen.

Die Hochschule hatte dagegen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens verschiedene Gründe aufgeführt, die aus ihrer Sicht dafürsprechen, die Bachelorarbeit weiterhin im zweiten Teil des fünften Semesters zu verorten. Die Studiengangsverantwortlichen machten unter anderem eine „aus Sicht der Hochschule und Studierenden sowie auch der Praxispartner langjährige erfolgreiche Umsetzung einer zeitlichen Kopplung der Bachelorarbeit mit dem Praktikum“ geltend und untermauerten dieses Argument mit positiven schriftlichen Einschätzungen eines großen Praxispartners sowie von Absolventen. Auch sei der zusätzliche Kompetenzgewinn, wenn die Bachelorarbeit zu Beginn des sechsten Semesters verfasst würde, „minimal“. Als Reaktion auf die gutachterliche Kritik wurde zudem das Kolloquium zur Bachelorarbeit vom fünften in das sechste Semester verlagert und das ursprünglich ausschließlich im sechsten Semester verortete freie Wahlmodul zweisemestrig mit drei Leistungspunkten im fünften und drei Leistungspunkten im sechsten Semester angelegt.

Das Gutachtergremium hielt seine Kritik und die daraus abgeleitete Auflage auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule aufrecht:

- Nach Auffassung des Gremiums handele es sich „um eine Abschlussarbeit, die alle im Studium erworbenen Kompetenzen reflektieren bzw. integrieren soll“. Auch „einige Akteure der Branche des Eisenbahnwesens (Infrastruktur- und Betreiberunternehmen sowie Fahrzeugtechniker) sehen es kritisch, wenn eine Bachelorarbeit im vorletzten Semester verfasst wird“. Diese Einschätzung von Experten unterschiedlicher Branchen könne, so die Gutachter weiter, „hinsichtlich der Berufsbefähigung als repräsentativ gelten“ und müsse „höher gewichtet werden als die von der Hochschule vorgelegte positive Einschätzung ihres größten Praxispartners“. Nach der Einschätzung der Branchenexperten, die das Gutachtergremium teilt, werde eine Bachelorarbeit im vorletzten Semester „den Anforderungen an einen wissenschaftlichen Abschluss eines grundständigen Studiengangs nicht gerecht“. Eine Bachelorarbeit im vorletzten Semester stelle vielmehr „eine weitere Projektarbeit mit konkretem Anwendungsbezug dar, die zwar aus Sicht des Praxispartners adäquat ist, aber aus akademischer Sicht nicht den Anforderungen an eine Abschlussarbeit genügt.“ Aus diesem Grund wird der Abschlussgrad „Bachelor“ von dem Gutachtergremium als nur eingeschränkt passend bewertet; der Abschlussgrad Bachelor sei, so das Fazit der Gutachtergruppe, „nur mit einer Abschlussarbeit gerechtfertigt, die alle im Studium erworbenen Kompetenzen bündelt.“
- Die Gutachter vertreten zudem die Auffassung, „die Qualität der Bachelorarbeit [sei] nicht ausreichend gewährleistet durch die eher knapp bemessene Bearbeitungszeit und das Erfordernis, diese im vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen, um die Module des Folgesemesters belegen zu können“.
- Schließlich kritisieren die Gutachter, dass es bei der gegenwärtigen Lage der Bachelorarbeit „denkbar [sei], dass Studierende nach Abgabe der Bachelorarbeit noch Prüfungen des folgenden

letzten Semesters endgültig nicht bestehen“.

Die Hochschule legt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bei der Stiftung Akkreditierungsrat am 10.12.2024 und 05.03.2025 Stellungnahmen vor, in denen sie der Auflage widerspricht. Darin macht die Hochschule weitere Argumente geltend:

- Es gibt nach Auffassung der Hochschule „keine allgemeine rechtliche Grundlage, dass die Bachelorarbeit im 6. Semester verfasst werden muss“. Der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) lege fest, welche Qualifikationen auf den unterschiedlichen Niveaustufen zu erwerben sind; der DQR mache jedoch keine spezifischen Vorgaben, wann genau eine Bachelorarbeit geschrieben werden müsse.
- Das gutachterliche Argument, dass Studierende nach Abgabe der Bachelorarbeit noch Prüfungen des letzten Semesters endgültig nicht bestehen könnten, würde bedeuten, „dass die Bachelorarbeit erst beginnen darf, wenn alle Prüfungen (auch die des 6. Semesters und etwaige Wiederholungsprüfungen) erfolgreich bestanden“ seien. Dies wäre aus Sicht der Hochschule „hinreichend unpraktikabel, da das Studium dann zwangsweise um ein Semester verlängert werden würde, sofern Prüfungen erst zum Ende eines Semesters stattfinden“. Eine solche Praxis an anderen Hochschulen sei den Verantwortlichen nicht bekannt.
- Das Argument der Gutachter, „einige Akteure der Branche des Eisenbahnwesens (Infrastruktur- und Betreiberunternehmen sowie Fahrzeugtechniker)“ sähen eine Bachelorarbeit in der zweiten Hälfte des fünften Semesters kritisch, werde „nicht spezifiziert und stärker gewichtet als die Meinung aus der maßgebenden Konzernabteilung des Praxispartners“.
- Dass die Qualität der Bachelorarbeit durch einen eher knapp bemessenen zeitlichen Rahmen sowie das Erfordernis leide, diese im vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen, um die Module des Folgesemesters belegen zu können, sei nicht nachvollziehbar. Die Bearbeitungszeit von zehn Wochen sei für eine Bachelorarbeit im Umfang von elf Leistungspunkten großzügig bemessen. Es gebe zudem mit Blick auf den Übergang vom fünften in das sechste Semester einen Spielraum für die Bearbeitungszeit von circa sechs Wochen; die zeitliche Einengung sei bei einer Verortung der Bachelorarbeit im sechsten Semester größer.

Der Akkreditierungsrat hat die Argumente sowohl der Gutachtergruppe als auch der Hochschule sorgfältig abgewogen. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass durch die Verortung der Abschlussarbeit in der zweiten Hälfte des vorletzten fünften Fachsemesters im vorliegenden Fall kein Verstoß gegen die Kriterien der ThürStAkkrVO begründet wird. Die Auflage wird deshalb nicht erteilt.

Im Einzelnen:

- § 4 Abs. 3 ThürStAkkrVO legt fest, dass Bachelor- und Masterstudiengänge „eine Abschlussarbeit vorsehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten“. Dem Terminus „Abschlussarbeit“ ist inhärent, dass diese Arbeit am

Ende des Studiums geschrieben wird; eine Festlegung, dass die Abschlussarbeit *zwingend* im letzten Fachsemester zu schreiben ist, trifft die ThürStAkkrVO jedoch nicht.

- Der im vorliegenden Fall von der Hochschule für die Bachelorarbeit vorgesehene Zeitpunkt ist zwar in der Tat ungewöhnlich, wird aber von der Antragstellerin plausibel begründet und stellt den Charakter der Bachelor- als Abschlussarbeit nach Auffassung des Akkreditierungsrats ausdrücklich nicht in Frage. Die Bachelorarbeit ist im Studienverlaufsplan in der zweiten Hälfte des vorletzten fünften Semesters vorgesehen. Zu diesem Zeitpunkt wurde bereits die überwiegende Mehrheit der Module abgeschlossen. Wenn die Abschlussarbeit stattdessen zu Beginn des sechsten Semesters verfasst würde, wäre, in diesem Punkt stimmt der Akkreditierungsrat der Hochschule ausdrücklich zu, der Kompetenzgewinn „minimal“.
- Unabhängig von der Verortung der Bachelorarbeit im Studienverlaufsplan eröffnet § 12 Abs. 2 der studiengangsspezifischen Bestimmungen die Möglichkeit, sich zur Bachelorarbeit anzumelden, wenn mindestens 100 Leistungspunkte erworben wurden, was im Einzelfall noch vor dem fünften Semester eintreten kann. Diese Regelung ist im Vergleich mit anderen Bachelorstudiengängen im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten nicht als unüblich zu bewerten und wird von der Gutachtergruppe nicht kritisiert.
- Das Gutachtergremium verweist auf „repräsentative“ Einschätzungen von Branchenexperten, dass eine Bachelorarbeit im fünften Semester hinsichtlich der Berufsbefähigung und den Anforderungen an einen wissenschaftlichen Abschluss kritisch gesehen wird. Auf welche Studie / Erhebung sich die Gutachtergruppe mit dieser Aussage bezieht, bleibt unklar; der Auffassung, dass diese Einschätzungen höher zu gewichten seien als die positiven Rückmeldungen des größten Praxispartners, kann nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht gefolgt werden.
- Die Gutachter/-innen kritisieren, dass eine Bachelorarbeit im vorletzten Semester grundsätzlich „den Anforderungen an einen wissenschaftlichen Abschluss eines grundständigen Studiengangs nicht gerecht“ werde und lediglich „eine weitere Projektarbeit mit konkretem Anwendungsbezug dar[stelle]“. Sie kritisieren weiterhin, dass die Qualität der Bachelorarbeit durch eine „eher knapp bemessene“ Bearbeitungszeit und das Erfordernis, diese in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen, um die Module des sechsten Semesters zu belegen, „nicht ausreichend gewährleistet“ sei. Beide Annahmen sind nach Auffassung des Akkreditierungsrats in dieser Pauschalität nicht plausibel, zumal sich die Gutachter nicht zur Qualität *konkreter* Bachelorarbeiten im hier zur Debatte stehenden Studiengang äußern. Dass die Bachelorarbeit in einem vorgegebenen zeitlichen Rahmen abzuschließen ist, entspricht zudem den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 3 ThürStAkkrVO; auch die Bearbeitungszeit von elf Wochen ist in Relation zu den für die Abschlussarbeit veranschlagten elf Leistungspunkten keinesfalls knapp, sondern eher großzügig bemessen.
- Warum die Tatsache, dass Studierende nach Abgabe der Bachelorarbeit noch Prüfungen des letzten Semesters endgültig nicht bestehen können, gegen deren Verortung in der zweiten Hälfte

des fünften Semesters spricht, erschließt sich dem Akkreditierungsrat nicht, zumal eine Verschiebung an den Beginn des sechsten Semesters daran nichts ändern würde. Die Anmeldung der Bachelorarbeit erst dann zu ermöglichen, wenn alle anderen Prüfungen des Studiums endgültig bestanden sind, wäre auch nach Auffassung des Akkreditierungsrats aus den von der Hochschule in der Stellungnahme genannten Gründen „unpraktikabel“, zudem in der deutschen Hochschullandschaft nicht mehr üblich: Vielerorts sind Bachelorstudiengänge so aufgebaut, dass die Anmeldung zur und die Anfertigung der Bachelorarbeit nach Erreichen der Voraussetzungen auch frühzeitig(er) erfolgen können, u.a. um eine rechtzeitige Anmeldung zu Masterstudiengängen sicherzustellen.

